

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Sabelschwerdter

Insertionsgebühren:
die durchgehende Korpuszelle 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.

Kreis-



Blatt.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Nr. 33.

Sabelschwerdt, den 13. August

1909.

Polizei-Verordnung
betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim
Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen und
Triebwerke.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die
allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
(G.-S. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12, 15
des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11.
März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Aufhebung
der Oberpräsidial-Polizei-Verordnung vom 2. Februar
1900 (Amtsblatt Breslau S. 63, Oppeln S. 69,
Liegnitz S. 60) mit Zustimmung des Provinzialrats
für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes
verordnet:

§ 1.

Die Besitzer von ortsfesten Dampfkesseln und
von anderen Triebwerken (Lokomobilen, Dampf-
kesseln, Elektromotoren, Dampfmaschinen, Gas-,
Benzin-, Petroleum- und anderen Explosionsmo-
toren, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren,
Göpeln u. s. w.) sowie von Arbeitsmaschinen,
welche in landwirtschaftlichen Betrieben oder Neben-
betrieben benutzt werden, (Dresch-, Siede-, Häcksel-,
Hübenschneide-, Reinigungs-, Schrot-, Quetsch-,
Preß-Maschinen aller Art, Milchzentrifugen, Kreis-
sägen, im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen
Maschinen u. s. w.) sind verpflichtet, für die Er-
füllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu
tragen.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den mit
der Leitung des ganzen Betriebes, einzelner Betriebs-
abteilungen oder einzelner Maschinen betrauten
Personen (Inspektoren, Verwaltern, Maschinenwärttern
u. s. w.) ob.

§ 2.

a. Geschlossene Räume, in denen landwirtschaft-
liche Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden,
müssen hinreichend erhellt und so groß sein, daß die
Bedienung der Maschinen ordnungsmäßig erfolgen
kann.

b. Alle Wellenleitungen, Treibriemen und Treib-
seile, sowie die von dem Maschinengehäuse nicht ein-
geschlossenen Triebräder und sich drehenden Teile
der in § 1. erwähnten Triebwerke und Arbeits-
maschinen müssen, falls sie weniger als 1,80 m

über dem Fußboden liegen, oder sonst durch ihre
Lage Menschen gefährden können, sicher verkleidet sein.

Die Verkleidungen sind aus Brettern, Latten,
Blech oder Drahtgittern herzustellen, derart, daß auch
eine zufällige Berührung vorüberkommender Personen
oder ihrer Kleidungsstücke verhindert wird. Die
Befestigung der Verkleidungen muß so erfolgen, daß
sie nicht absichtslos entfernt werden können.

An Stellen, wo sich Kuppelungen oder andere
zeitweise nachzusehende oder zu schmierende Vor-
richtungen befinden, sind leicht zu handhabende Ver-
schlüsse anzubringen, welche das Freilegen der be-
treffenden Teile gestatten.

Bei Treibriemen muß eine Einrichtung zum
gefahrlosen Abwerfen oder zum Verschieben der
Riemen auf eine Losscheibe vorhanden sein.

Unverkleidet dürfen sein die Antriebsseile der
Dampfpflüge sowie bei fahrbaren Dampf-Lokomobilen
der Hauptantriebsriemen, das Schwungrad, die An-
triebsriemenscheibe, der Regulator, der Kreuzkopf
und die Scheibe zur Wasserpumpe.

§ 3.

a. Maschinen, welche zum Zer kleinern von Stroh,
Futterstoffen und dergl. dienen, müssen am Messer-
schwungrad mit einer Schutzhaube aus Holz, Blech,
Drahtgeflecht oder Stabgitter versehen sein. Die
Schutzhaube muß bei Maschinen mit Kraft- oder
Göpelbetrieb die ganze obere Hälfte des Messer-
schwungrades, bei Maschinen mit Handbetrieb
mindestens die Messer selbst überdecken. Maschinen
mit Messertrommel müssen mit einer gleichen, die
Trommel vollständig verdeckenden Schutzhaube ver-
sehen sein.

b. Die Maschinen müssen mit solchen Schutz-
vorrichtungen (Kappen über der Zuführungswalze
und Deckbrett über der Lade und dergl.) versehen
sein, daß von den Schneidwerkzeugen oder von den
Einzichwalzen Personen auch dann nicht berührt
werden können, wenn sie bei der Zuführung mit der
Hand nachhelfen.

Bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb
muß eine leicht zu handhabende, schnell wirkende
Ausrückvorrichtung vorhanden sein. Diese muß ent-
weder selbsttätig wirken, wenn der Einleger mit

einer Hand den Einziehwalzen zu nahe kommt oder sie muß dem Einleger gestatten, die Einziehwalzen mit einer Hand zum Stillstand oder die Maschine zum Rückwärtslauf zu bringen. Bei Maschinen mit Göpelantrieb genügt statt der Ausrückvorrichtung eine mit der Hand oder dem Fuß in Tätigkeit zu setzende sichere Bremsvorrichtung.

§ 4.

a. Dampfdreschmaschinen müssen mit Einlegetischen ausgestattet sein. Diese müssen — von der Einlegeöffnung bis zum Einlegerstand gemessen — mindestens 1 m lang sein. Sie müssen ferner an beiden Seiten je 50 cm breiter sein als die Einlegeöffnung; jedoch brauchen sie diese Breite nur auf einer Seite zu besitzen, wenn auf der andern — der Antriebs- — Seite ein den Tisch abschließendes Seitenbrett von der Höhe des die Einlegeöffnung überdeckenden Schutzklappens vorhanden ist.

Die Dreschtrommel muß oben durch eine Kappe aus Gußeisen, Blech oder Holz überdeckt sein.

b. Breitdreschmaschinen müssen entweder einen Einlegetisch haben derart, daß der Einlegestand mindestens 80 cm von der Einlegeöffnung entfernt bleibt oder es muß die Dreschtrommel mindestens 40 cm unter der Einlegeöffnung liegen. Nicht vertieft angebrachte Dreschtrommeln sind gemäß § 4 Abs. 2 zu verdecken. Schutzklappen müssen mit dem oberen Rande die Einlegeöffnung nach dem Einlegerstand zu um mindestens 10 cm überragen.

c. Alle von oben bedienten Dreschmaschinen müssen mit einer mindestens 30 cm hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein, welche an der Seite, von der das Getreide auf die Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf. Ein gefahrloses Auf- und Absteigen ist durch geeignete Einrichtungen zu sichern.

Auf der Bühne muß die Einlegeöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm hohen Einfriedigung versehen sein. Ist der Einlegerstand um mindestens 50 cm vertieft, so kann diese Einfriedigung durch eine niedrigere, die Einlegeöffnung an 3 Seiten umschließende feste Haube oder Kappe ersetzt werden. Die Klappen und Hauben müssen die Trommel überdecken und den Rand der Einfütterungsöffnung noch um mindestens 10 cm überragen. Bei Dreschmaschinen mit Selbsteinlegevorrichtungen ist die Einfriedigung an der Einlegeöffnung nicht erforderlich.

§ 5.

Bei Maschinen und Triebwerken, welche durch tierische oder motorische Kraft betrieben werden, darf das Schmieren einzelner Teile nur beim Stillstand erfolgen. Ebenso dürfen alle anderen Arbeiten an den äußeren und inneren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Anziehen von Schrauben und Auflagen der Riemen auf Riemenscheiben nur bei Maschinenstillstand erfolgen. Bei allen diesen Arbeiten ist stets die Verbindung zwischen Antrieb und Triebwerk durch Ausrücken der Maschine oder durch Abhängen der Zugwage oder Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6.

a. Im Betriebe befindliche Maschinen und Triebwerke, welche durch tierische oder motorische Kraft bewegt werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

b. Mit der Wartung von Dampfkesseln aller Art dürfen nur männliche Personen über 18 Jahren beauftragt werden; im übrigen dürfen an Dampfkesseln und an Kraftmotoren aller Art nur Personen über 16 Jahren beschäftigt werden.

Bei allen anderen Triebwerken und landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist die Beschäftigung von Personen unter 14 Jahren in gefährlicher Nähe der Maschinen und Triebwerke untersagt; zum Treiben der Zugtiere an Göpeln dürfen jedoch Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt werden.

c. Die Beschäftigung geisteskranker, schwachsinniqer, epileptischer, taubstummer, blinder und betrunkenen Personen an den unter a) und b) bezeichneten Maschinen, Triebwerken, Motoren und Dampfkesseln ist verboten; desgleichen die Beschäftigung tauber Personen zur Bedienung von Triebwerken und zum Treiben der Zugtiere an Göpeln. Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Kranken der Provinzial-Irrenanstalten und ähnlicher gemeinnütziger Anstalten, welche die Fürsorge für geistig oder körperlich schwache Personen bezwecken. Diese Kranken dürfen bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden.

§ 7.

Bei reinem Handbetrieb finden von vorstehenden Bestimmungen nur § 2 b bezüglich aller Maschinen und außerdem §§ 2 a, 3 und 4 bezüglich der Stroh-, Futter- und sonstigen Schneidemaschinen, sowie der Dreschmaschinen-sinngemäß Anwendung.

§ 8.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem zuständigen Landrat — in Städten von mehr als 10000 Einwohnern von der zuständigen Polizeiverwaltung — nach Anhörung des Vorstandes der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft widerruflich und auf bestimmte Zeit zugelassen werden. Die Genehmigungsvorrichtung ist den zuständigen Polizeibeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirklicht ist, werden bestraft:

1. die in § 1 genannten Besitzer und Aufsichtspersonen, wenn sie den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln;
2. die an Maschinen und Triebwerken beschäftigten Arbeiter, wenn sie dem § 5 dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln, sowie alle Personen, die eigenmächtig Schutzvorrichtungen von Triebwerken und Maschinen entfernen.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Breslau, den 24. Juli 1909.

Der Ober-Präsident.

gez. Graf von Zedlitz und Trübschler.

R. u. k. öster. ungar. Konsulat Breslau.

Nr. 5494.

Breslau, den 24. Juli 1909.

Am Sonnabend, den 12. Juni d. J. ist der mit dem Zuge um 9 Uhr aus Hamburg angekommene irrsinnige galizische Arbeiter Paul Dabrowski seinem Begleiter entkommen und konnte bisher nicht wieder eruiert werden.

Dabrowski ist von großer Statur, ca. 30 Jahre alt, hat längliches Gesicht, blondes Haar, ebensolchen hängenden Schnurrbart, graue (rötlich entzündete) Augen. Er zittert stets am ganzen Körper und vollführt eine fortwährende lauende Bewegung. Da er keinerlei Dokumente bei sich hatte, konnte seine Zuständigkeit nicht konstatiert werden. Ich ersuche diensthöflichst um gefällige Eruiierung des Genannten und Mitteilung des Resultats.

Dem hiesigen königlichen Polizei-Präsidium ist es laut dessen Mitteilung vom 22. d. Mts., — Z. 1. VI. 7644 — bis jetzt nicht gelungen, den Kranken zu ermitteln.

Da Dabrowski vermutlich ohne genügende Existenzmittel ist, so ist anzunehmen, daß er sich vagabundierend umhertreibt.

Ich erlaube mir daher ergebenst zu ersuchen, auch die Landratsämter und Gendarmen mit Nachforschungen nach dem Gesuchten beauftragen zu wollen.

Der k. und k. Generalkonsul.

Unterschrift.

An das königliche Regierungs-Präsidium in Breslau.

Vorstehendes Ersuchen teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Nachforschung nach dem Genannten mit. Im Ermittlungsfalle ersuche ich um alsbaldigen Bericht.

Habelschwerdt, den 5. August 1909.

Der Regierungs-Präsident.

I. A. VIII./11 17. Nr. 3361.

Breslau, den 2. August 1909.

Anlässlich der gegenwärtigen Zunahme der Cholera-Erkrankungen in Rußland mache ich auf die Bestimmungen des § 15 der Anweisung des Bundesrats vom 28. Januar 1904 zur Bekämpfung der Cholera nebst den zugehörigen Ausführungs-vorschriften und die Notwendigkeit ihrer sofortigen exakten Durchführung im gegebenen Falle nochmals besonders aufmerksam.

Ferner bringe ich folgende Anordnung des Herrn Ministers vom 28. Juli 1909 zwecks gefälliger weiterer Veranlassung zur Kenntnis. „Bezüglich der Choleraerkrankungen auf Eisenbahnfahrten enthalten die der Anweisung vom 28. Januar 1904 als Anlage 10 beigegebenen „Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehr beim Auftreten der

Cholera“ das, was seitens der Eisenbahnbehörden zu veranlassen ist. Die Befolgung dieser Vorschriften ist den Eisenbahnbehörden jedoch nur möglich, wenn sie von einer während einer Eisenbahnfahrt erfolgten Cholera- oder Choleraverdächtigen Erkrankung unverzüglich Kenntnis erhalten.

Ich bestimme deshalb, daß, falls eine mit der Eisenbahn zureisende Person kurz nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort unter Choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankt, seitens der Ortspolizeibehörde sofort nach amtsärztlicher Feststellung des Choleraverdachts der Vorstand der betreffenden Eisenbahnstation sowie die zuständige Eisenbahndirektion auf kürzestem Wege benachrichtigt werden, damit sie wegen Ausschaltung und Desinfektion des betreffenden Eisenbahnwagens unverzüglich das Erforderliche veranlassen können.“

J. B. Scheuner.

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung mit.

Habelschwerdt, den 7. August 1909.

Bei dem jedes Jahr in fühlbarer Weise eintretenden Mangel an dem für den anatomischen Unterricht so notwendigen Leichenmaterial ersuche ich die Ortsbehörden, in geeigneten, die Gemeinde belastenden Fällen der kgl. Anatomie zu Breslau in der Zeit vom 1. September bis zum 30. Juni Leichen zu übersenden. Sämtliche Kosten trägt die Anatomie.

Bezüglich dieser sowie der Beförderung der Leichen bemerke ich noch folgendes:

Infolge einer Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Handelsministers müssen die für die königliche Anatomie bestimmten Leichen in der Zeit vom 1. September bis zum 30. Juni als gewöhnliches Frachtgut der Stückgutklasse, ohne Leichenpaß, ohne Begleitung und ohne besonderen Wagen, aber in luftdicht schließenden Särgen befördert werden.

Im Falle kein vorschriftsmäßiger Leichenkasten zur Verfügung steht, erfolgt auf telegraphische Benachrichtigung an die Direktion der Anatomie sofort die Übersendung eines entsprechenden Kastens. Transportauslagen für denselben, sowie Auslagen für telegraphische Mitteilungen werden ohne weiteres von der königlichen Anatomie vergütet.

Besonderer Anrager, ob eine Leiche willkommen etc., bedarf es in der Zeit vom 1. September bis 30. Juni nicht, da alle Leichen mit Ausnahme verkaufter, oder an ansteckenden Krankheiten (Cholera, Flecktyphus und Syphilis) Verstorbener angenommen werden.

Die Kosten für die Beförderung der Leichen an die Bahn und die Transportkosten selber werden entweder von der königlichen Anatomie direkt bezahlt, oder, wenn veranlagt, von der

selben vergütet. — Es wird sich jedoch dringend empfehlen, zur Vereinfachung des Verfahrens, sämtliche Kosten durch Fracht-Nachnahme zu entnehmen.

Habelschwerdt, den 4. August 1909.

Den Ortsbehörden teile ich hierdurch mit, daß meine Kreisblattverfügung vom 26. Mai dieses Jahres Kreisbl. Nr. 22 S. 118 durch Ergreifung des geisteskranken Fleischers Karl Doring ihre Erledigung gefunden hat.

Habelschwerdt, den 6. August 1909.

Den Ortsbehörden bringe ich die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 8. Juli d. J. Kreisbl. Nr. 29 Seite 164 betr. Neubildung der Voreinschätzungskommissionen hiermit in Erinnerung.

Zugleich mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Einreichung des Wahlmaterials an mich durch die Hand des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu erfolgen hat.

Habelschwerdt, den 10. August 1909.

Vom 1. August d. J. ab wird „Häcksel“ nach den Sätzen des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs) der Staatsbahngütertarife (Seite 94/95 des Gemeinsamen Festes A. abgefertigt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, die Landwirte auf diese Tarifmaßnahme in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Habelschwerdt, den 7. August 1909.

Bestätigt und vereidet: Der zum Schöffen der Gemeinde Alt-Waltersdorf gewählte Bauergutsbesitzer Paul Schwarzer.

Habelschwerdt, den 6. August 1909.

Bestätigt und vereidet: Der unterm 2. August 1909 zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Ober-Alt-Waltersdorf vorgeschlagene und bestätigte Bauergutsbesitzer Wendelin Wagner aus Alt-Waltersdorf.

Habelschwerdt, den 6. August 1909.

Der Königliche Landrat.

Graf Findenstein.

Gelegentlich der Steuerablieferungsstage im Monat September sind bei der Kreis kommunalkasse die II. Rate der Kreisabgaben, die Hundesteuer per I. Halbjahr und die Betriebssteuerreste abzuführen.

Die Hundesteuerliste ist vorzulegen.

Habelschwerdt, den 6. August 1909.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende. Graf Findenstein.

Der Saatenstand Mitte August 1909.

Regierungsbezirk Breslau, Kreis Habelschwerdt.

Beurteilungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten.								
	Staat	Regierungsbezirk Breslau	1	— 2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,9	2,8	.	.	4	1	1	1	1	.	.
Sommerweizen	2,6	2,5	.	.	2	.	3
Winterspelz (Dinkel)	2,5
Winterroggen	2,7	2,5	1	1	2	1	3
Sommerroggen	2,9	2,6	1	.	1	1	2
Sommergerste	2,5	2,3	1	1	5	.	.	1	.	.	.
Hafer	2,6	2,3	1	.	3	1	3
Erbsen	2,5	2,4	.	.	2	2	1	.	1	.	.
Ackerbohnen	2,6	2,3	.	.	2	1
Wicken	2,6	2,4	.	.	2	1	4	1	.	.	.
Kartoffeln	2,5	2,5	.	.	2	.	4	1	1	.	.
Zuckerrüben	2,5	2,6	2	.	.
Winterrapz und Rübßen	3,4	3,9
Flachs (Lein)	2,6	2,5	1	.	2	.	3
Klee	3,3	2,8	.	.	1	2	2	1	2	.	.
Luzerne	3,1	2,6	.	.	1	.	5
Wiesen mit künstlicher Bewässerung	3,2	2,6	.	.	3	1	2	.	1	.	.
Anderer Wiesen	3,4	2,9	.	.	.	3	4	.	.	.	1

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Kreisblatt Nr. 33 vom 13. August 1909.

Der Kotlauf (Backsteinblattern) unter dem Schweinebestande des Mühlenbesizers Oskar Vogt zu Grafenort ist erloschen.

Grafenort, den 11. August 1909.

Der Amtsvorsteher. Habel.

Der Kotlauf unter dem Schweinebestande der Schramaschen Erben in Voigtsdorf b. S. ist erloschen. Die Desinfektion hat stattgefunden.

Altweistritz, den 13. August 1909.

Der Amtsvorsteher.

Königliche höhere Maschinenbauerschule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 14. Oktober 1909.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2jährige praktische Betätigung.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reisezeugnisse befähigen für die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kreisstraße von Neumeistritz nach Hammer liegt vom 9. August ab vier Wochen bei dem Kaiserlichen Postamt in Habelschwerdt aus.

Breslau I, den 3. August 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Inferate.

Gegen den unten beschriebenen Vorkosthändler Paul Münzner, geboren am 6. Mai 1875 in Groß-Strenz, Kreis Wohlau, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungschaft wegen Betruges im Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 11 S/3 1436/08 sofort Mitteilung zu machen.

Haftbefehl der III. Strafkammer vom 9. März 1909 nach erhobener Anklage.

Beschreibung:

Alter: 34 Jahre; Statur: schlank; Augen: blau; Mund: gewöhnlich; Gesicht: oval; Sprache: deutsch; Größe: 1 m 60 cm; Haare: blond, etwas gelichtet; Zähne: lückenhaft; Nase: breit; Schnurrbart: blond; Besondere Kennzeichen: keine; Kleidung: trägt jetzt dunkelgrünen oder graularrierten Anzug, graulichte Strümpfe, weißen Strohhut, Trauerflor am linken Arm. Er treibt sich anscheinend von Betrügereien lebend in der Grasschaft Glas und Um-

gegend umher und gibt sich als Versicherungsbeamter aus Breslau aus.

Breslau, den 6. August 1909.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Die Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde Altomnitz wird am 31. August 1909 nachmittags 3 Uhr im Wunsch'schen Gasthause im Ganzen öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen liegen vom 15. bis inkl. 29. August cr. beim Unterzeichneten aus, auch werden dieselben im Termine bekannt gegeben.

Altomnitz, den 10. August 1909.

Der Jagdvorsteher. Rauch.

Reichel's Fruchtsirup-Extrakte

das volle, natürliche Aroma frischer Früchte enthaltend,

ungemein beliebt zum Selbsteinkochen haltbarer Limonadensirupe von wirklichem Fruchtgeschmack in Himbeer, Kirsch, Erdbeer, Zitronen, Limetta, Lemon Squash, Grenadine, Orangen etc.

Ganz vorzüglich zu erfrischenden Limonaden sowie als Beiguss zu Puddings, Flammeries etc.

1 Originalflasche gibt 5 Pfund feinsten Limonadesirup und kostet nur 75 Pfg. —

Zum Versuch 1/2 Fl. 40 Pfg. —

Die Ersparnis ist daher enorm!

1 Pfund stellt sich fix und fertig auf etwa 25 Pfg.

Reichel's Bier-Extrakte mit Hopfen- und Malzgehalt zur leichten und billigen Biererzeugung im eigenen Haushalte.

Wirkliche Biere in überraschender Qualität.

In Original-Flaschen für 25 Liter Braunbier und je 12 1/2 Liter Weissbier und Malzbier 50 Pf.; Doppel-Malzbier u. Doppel-Weissbier a Fl. 75 Pf.

Otto Reichel, Berlin SO.
Grösste Spezialfabrik Deutschlands.

Ein wertvolles Buch: „Die Destillierung im Haushalt“

Gratis!

Ueber 150 erprobte Rezepte zur Selbstbereitung von Cognac, Rum, Likören, alkoholfreien Getränken etc.

Warnung vor Nachahmungen, die durchaus minderwertig sind!
Alleinige Niederlage in Habelschwerdt bei:
J. Willisch, Drogerie.



Wendelsteiner Häusners Brennessel-Spiritus

Flasche Mt. 0,75, 1,50, 3,—, seit vielen Jahren als vorzügliches Haarwasser von intensiver Wirkung gegen **Haarausfall, Schuppen, Kahlköpfigkeit** usw. bekannt. Nur die Originalflasche mit der allein ächten Marke „Wendelsteiner Kircherl“ bewahrt vor Schaden, sonst weise man jede Nachahmung **schleunigst** und überall zurück. Borrätig in allen Apotheken, Drogerien und Parfümerien. In Habelschwerdt bei: Apotheker Bittner, Drog. A. Rauch, J. Willisch, J. A. Mader.

Schöner Teint

ein zartes, reines **Gesicht**, rosiges jugendfrisches **Aussehen**, weiße, sammetweiche **Haut** ist der Wunsch aller Damen.

Alles dies erzeugt die allein **echte**

Stechenpferd-Lilienmilk-Seife

von **Bergmann & Co., Radebeul**

à St. 50 Pfg. bei:

J. Willisch, Jos. Schwade, Apotheker Bittner.



Mannesmann-Stahl-Muffenrohre
für Wasser- und Gasleitungen, absolut Druck- und bruch-
sicher, in Längen von 8 bis 12 m, auf 75 Atm. Druck geprüft
General-Vertreter für Schlesien und Posen:
H. Grunow, Breslau V, Tauentzienstr. 7



Echter Breslauer „Glatzel“-Korn

Preislisten gratis.

In Habelschwerdt bei:

Hugo Buchal.